



**Bootsordnung für das Vereinsgewässer des
Angelsportvereins Neuwied 1926 e.V. „Steinsee Neuwied“
auf dem Gelände der AG für Steinindustrie
Fassung vom 11. Januar 2025**

- §1** Jeder Bootsbesitzer verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb der Boote. Jeder Bootsbesitzer ist allein verantwortlich über Sicherheit und Ausrüstung seines Bootes.
- §2** Die in der Satzung des Vereins und der Gewässerverordnung festgeschriebenen Rechte und Pflichten sind Bestandteil dieser Bootsordnung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen unserer Gewässerordnung.
- §3** Der Verein richtet in beschränkter Anzahl Bootsliegeplätze auf dem Wasser und auf dem Kahnplatz ein und vergibt diese in der Reihenfolge der schriftlichen Anträge an erwachsene, aktive Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, im Folgenden „Pächter“ genannt. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, vertreten durch die Bootswarte.
- §4** Die Nutzung von Booten, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist verboten. Batteriebetriebene E-Motoren sind gestattet. Aufblasbare Boote und sogenannte Bellyboote sind nicht gestattet.
- §5** Die Boote sind nur entsprechend ihrer Größe und Bauart zu belasten.
- §6** Die Boote dürfen nur an den ausgewiesenen, nummerierten Liegeplätzen am Bootssteg festgemacht werden. Die Boote sind mit der Nummer des Liegeplatzes gut sichtbar (mind. 15 cm Größe) zu kennzeichnen. Die Bootsbefestigung am Steg hat nach Maßgabe der Bootswarte zu erfolgen.
- §7** Die Benutzung der Boote auf dem Vereinsgewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Pächter für alle Schäden, die aus der Nutzung seines Bootes entstehen.
- §8** Die Boote dienen ausschließlich zur Ausübung des Angelsports.
- §9** Der Pächter haftet auch für eine ordnungsgemäße Sicherung des Bootes am Liegeplatz.
- §10** Die Vermietung der Boote ist nicht gestattet. Bei einer leihweisen Überlassung eines Bootes an andere Vereinsmitglieder haftet der Pächter für alle Schäden, die aus der Nutzung seines Bootes entstehen. Eine leihweise Überlassung an jugendliche Vereinsmitglieder oder an Außenstehende ist nicht gestattet. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen ein Boot nutzen und sind verpflichtet eine Rettungsweste zu tragen.
- §11** Boote sind auf dem Wasser in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sie sind vor eindringendem Wasser zu schützen und gegebenenfalls zu entleeren. Boote, Bootssteg und Bootsplatz sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- §12** Wassergefährdende Bootsanstriche sind verboten. Bei der Farbwahl ist auf eine der Natur angepasste Optik zu achten.

- §13** Ankerbojen dürfen am Steg nicht mehr als 5 Liter Rauminhalt haben. Als Ankerbojen auf dem See sind nur die von den Bootswarten ausgegebenen Ankerbojen zugelassen. Ankerleinen sind weitgehend abzusenken, um das äußerer Erscheinungsbild des Steinsees nicht zu beeinträchtigen. Jeder Pächter darf nur eine Ankerboje auf dem See auslegen und dabei ist ein Mindestabstand von 50m zum Ufer einzuhalten.
- §14** Voraussetzung für die Haltung eines Bootes sind:
1. Zuweisung eines Liegeplatzes durch die Bootswarte (bzw. Vorstand)
 2. Zahlung einer einmaligen Bootssteggebühr von 75,- €
 3. Zahlung eines jährlichen Bootsbesitzerbeitrages von 30,- €
 4. Hinterlegung von 25,- Schlüsselpfand für den Bootssteg bei den Bootswarten (dieses wird bei Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt).
- §14a** In Ausnahmefällen können Boote zur Zuteilung eines Liegeplatzes, in Abstimmung mit den Bootswarten, gegen eine jährliche Gebühr von 5,- € auf dem Kahnplatz gelagert werden.
- §15** Liegeplätze und die dafür gezahlten Gebühren und Beiträge sind nicht übertragbar. Bei der Veräußerung eines Bootes fällt der dafür zugewiesene Liegeplatz zurück in die Verfügung der Bootswarte (bzw. Vorstand). Der Verkauf eines Bootes ist unverzüglich schriftlich den Bootswarten (bzw. dem Vorstand) mitzuteilen. Bei Neuvergaben ist nur ein Vereinsmitglied mit max. einem Mitbesitzer als Pächter zugelassen. Bei Übernahme von Booten und den dazugehörigen Bootsliegplätzen durch den Mitbesitzer, werden die Gebühren (z. Zt. 75,- €) erneut fällig.
- §16** Wird ein Bootsplatz länger als 1 Jahr nicht in Anspruch genommen, weil kein Boot vorhanden ist, oder wird ohne Unterrichtung der Bootswarte (bzw. des Vorstands) ein Boot oder ein Bootsplatz länger als ein Jahr nicht genutzt, oder ist ein Pächter länger als ein Jahr im Rückstand, verfällt gleichfalls der Besitzstand des Liegeplatzes.
- §17** Der Vorstand kann auf Antrag der Bootswarte bei offensichtlichen Verstößen gegen diese Bootsordnung den Liegeplatz nach Anhörung des Pächters einziehen. Bei zweimaliger fruchtloser schriftlicher Aufforderung zu einer Aussprache verfällt der Liegeplatz automatisch. Verstöße gegen die Bootsordnung haben darüber hinaus vorübergehende Sperrung der Berechtigung, Entzug derselben oder bei äußerst schweren Verstößen gar Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- §18** Jeder Pächter ist verpflichtet einen jährlichen Arbeitseinsatz für die Pflege und der Erhaltung des Bootssteiges und des Bootsplatzes zu leisten. Jeder Pächter ist verpflichtet Bootssteg, Windenanlage und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Der Bootsplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere nach Boots – Instandhaltungsarbeiten. Die durch Nichtbefolgung entstehenden Kosten werden dem Pächter angelastet.
- §19** Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft
- §20** Die am Tage der Veröffentlichung vergebenen Liegeplätze bleiben erhalten, soweit nicht gegen diese Bootsordnung verstoßen wird.
- §21** Jeder Pächter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Bootsordnung. Für die vereinseigenen Boote besteht eine gesonderte Regelung.

Neuwied, den 11.01.2025

Der Vorstand,
die Bootswarte